



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ringelstein im Kreise Büren

Voermanek, Johannes

Büren, 1910

5. Das Gericht zu Ringelstein.

urn:nbn:de:hbz:466:1-15298

Schenkgefäße (2.1) in rotem Felde, nunmehr aber im quadrierten Schilde, 1. und 4. Quadrat das Stammwappen, 2. und 3. Quadrat den Bürenschen Löwen. Das Geschlecht ist im 18. Jahrhundert ausgestorben. Der Nachfolger Wilhelms von Schencking war dessen Sohn Ferdinand Otto, welcher wegen der von seinem Vater auf die Bürenschen Güter übernommenen Schulden in das ärgste Gedränge geriet. Er übertrug in der Not des Augenblickes den Jesuiten die Verwaltung seines Anteiles an der Herrschaft Büren, welche versprachen, nicht nur die laufenden und rückständigen Zinsen, sondern auch die haftenden Kapitalien abzutragen.

Verlassen wir nunmehr diesen Abschnitt unserer Geschichte, da wir dem Leser noch einen Einblick in die reichhaltigen Gerichtsakten des Ringelsteins gewähren möchten. Wer sich weiter unterrichten will über den Uebergang der Herrschaft Büren in den Besitz der Jesuiten, der findet noch vieles Material bei Rosenkranz¹⁾

Das Gericht zu Ringelstein.

Ueber die Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren lesen wir bei Spancken folgendes: ²⁾ Die Herrschaft Büren bestand 1802 aus der Stadt Büren und den Dorfschaften Hegensdorf, Heddinghausen, Weiberg, Harth, Barkhausen, Siddinghausen, Weine, Eickhof und Steinhausen, sowie aus den Gütern Volbrexen und Ringelstein und dem Cistercienser-Nonnenkloster Holthausen. Sie gehörte zur Zeit der Gauverfassung zum Almegau. ³⁾ Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, überhaupt die weltliche Herrschaft

¹⁾ Zeitschrift Band VIII, 3.)

²⁾ Zeitschrift Band 43, Abth. 2, Fol. 1.)

³⁾ Die Ortschaften Barkhausen und Weine werden in der vita Meinwercki, ev. Pertz Nr. 83, 94 ausdrücklich bezeichnet als gelegen im Gau Almungau.)

in diesem Territorium war vom 12. Jahrhundert bis 1374 im alleinigen Besitz der Edelherren von Büren. Im Jahre 1374 verkaufte die Linie von Büren-Wewelsburg ihren Anteil, bestehend aus der Hälfte der Stadt Büren und der Halbscheid von Hegensdorf an den Fürstbischof von Paderborn. Seitdem war auch dieser an der Herrschaft beteiligt. Als im Jahre 1661 der frühere Reichskammergerichts-Präsident und nachherige Jesuit Moritz von Büren als der letzte seines Stammes gestorben war, fiel dessen Herrschaft zum Teil in Folge letztwilliger Verfügung und teilweise durch Vergleiche dem Jesuitenorden zu. Nach Aufhebung dieses Ordens im Jahre 1773 wurde dann der Fürstbischof von Paderborn alleiniger Besitzer der ganzen Herrschaft.

Vor dem Abzuge der Jesuiten im Jahre 1773 bestanden in der Herrschaft Büren folgende Gerichte:

1. Das Gericht des Stadtmagistrats zu Büren. Seinen Bezirk bildete die Stadt und deren nächste Umgebung, soweit solche begrenzt war durch den kleinen St. Urbanusweg, der etwa 5 bis 6 Minuten von den Stadtmauern entfernt rings um die Stadt führte. Gehalten wurde das Gericht vom Magistrat im Rathause.

2. Das Sammtgericht, gebildet aus dem Gografen des Jesuiten-Kollegs, aus dem fürstlich paderbornschen Rentmeister von Wünnenberg und dem Bürgermeister der Stadt Büren. Dasselbe hatte die volle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und des kleinen St. Urbanusweges, soweit nicht dem Magistrat die richterlichen Funktionen zustanden. Der Sitz des Gerichtes war vor dem Weinkeller auf dem Markte der Stadt, wurde aber im vorigen Jahrhundert in das Gebäude des Jesuiten-Kollegs verlegt. Der Richtplatz — Galgen — befand sich auf der Heide zwischen Büren und Eickhof, das Gefängnis zu Büren.

3. Das Gericht über Hegensdorf. Die Richter waren der Gograf der Jesuiten und der fürstliche Rentmeister zu Wünnenberg. Es stand diesem Gerichte sowohl die bürgerliche als auch die peinliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Zäune des Dorfes zu, aber nicht in der Feldmark.

4. Das Kriminalgericht über das städtische Feld zwischen dem kleinen und grossen St. Urbanswege. Der letztere Weg lief parallel mit dem kleinen Urbanswege und etwa eine halbe Stunde von diesem entfernt war die Feldflur der Stadt. Als Kriminalrichter in diesem Bezirke fungierten die drei genannten Personen.

5. Das Gogericht. Der Gograf wurde angestellt vom Jesuiten-Kollegium zu Büren. Den Bezirk des Gerichtes bildeten die Ortschaften Kedinghausen, Volbrexen, Weiberg, Harth, Ringelstein, Barkhausen, Weine, Siddinghausen, Eickhoff, Steinhausen und Kloster Holthausen, sowie die Feldmark von Hegensdorf. In diesem Bezirke hatte das Gogericht die volle Kriminal- und bürgerliche Gerichtsbarkeit, und letztere stand demselben auch in der städtischen Feldmark zwischen dem kleinen und grossen St. Urbanswege zu. Das Gericht wurde 1773 in dem dazu im Jesuiten-Kollegium gewidmeten Lokale gehalten, das Gefängnis war zu Ringelstein und der Galgen stand am Wege zwischen Büren und Barkhausen. Die Eingesessenen des Gogerichtes und des Gerichtes über Hegensdorf konnten zwar in Zivilsachen auch bei den Hofgerichten belangt werden, aber nur dann, wenn beide Parteien freiwillig sich darauf einlassen wollten. Es beruhte dieses auf einem Vergleiche des Fürstbischofs Franz Arnold mit den Jesuiten vom Jahre 1714. Es wurden durch diesen Vergleich die Gerichte zu Büren den Patrimonialgerichten der zu den Landtagen aufge-

schworenen Ritterschaft gleichgestellt.¹⁾ Die Appellationen vom Go- und Sammtgerichte, sowie vom Gerichte über Hegensdorf wurden, soweit sie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betrafen, bei den Hofgerichten zu Paderborn verhandelt. Hinsichtlich der Berufungen gegen Erkenntnisse des Magistratsgerichts verlangte das Jesuiten-Kolleg im Einvernehmen mit dem Fürsten, dass solche bei dem Sammtgerichte angebracht und entschieden werden sollten. Der Magistrat widersprach dem aber und es war darüber ein Prozess anhängig. Das Recht zur Begnadigung der zum Tode oder zu Leibesstrafen verurteilten Verbrecher hatten die Jesuiten durch Vergleich von 1714 lediglich dem Landesherrn überlassen, und die Stadt machte seit dem von der ihr bis dahin bei den Begnadigungen zustehenden Beteiligung ebenfalls keinen Gebrauch mehr. Seit 1773, wo der Fürstbischof von Paderborn allein die Herrschaft Büren besass, blieb die vorstehende Einrichtung der Gerichte im wesentlichen bestehen. Im Jahre 1804 trat dann an die Stelle aller dieser Gerichte das preussische Justizamt zu Büren nebst dem Obergericht zu Paderborn. Die Freigerichte wurden bereits 1763 im Fürstentum Paderborn durch Landesverordnung aufgehoben und die geringfügigen Sachen, welche nach dem damaligen Gerichtsgebrauche bei denselben noch vorkamen, den ordentlichen Gerichten überwiesen. Aus einem Berichte (um 1635) des Sekretärs Reineke an seinen Dienstherrn, dem Reichskammergerichtspräsidenten Morltz von Büren, wissen wir: ²⁾ »Das Gogericht wurde alle Jahre zu Wehne unterm Hagedorn innerhalb St. Urbansweg gehalten, daselbst alle und jede hausgesessene Männer aus der Herrschaft erscheinen und aus jedem Hause einen Pfennig

¹⁾ Ueber diese Patrimonialgerichte siehe das Edikt vom 18. Oktober 1700 in den Paderborner Landesverordnungen, Bd. 2 S. 24 ff.)

²⁾ Zeitschrift 42, Fol 21.

zur Urkunt ihrer Komposition erlegen müssen, die ausbleibenden aber werden arbitrarie gestrafet. Wan alsdann das Gericht geheget, so muss eine jede Bauerschaft auf Vorgenommenen bedacht und Konsultation zwo ihres Mittels vorstellen, welche alle strafbaren Exzesse rügen. Wofern alsdann etwas verschwiegen und unterschlagen wird, es sei gleich den Dienern bekannt oder nicht, so muss selbige Bauerschaft insgemein dafür abtragen. Nack eingennommener Rüge werden die Parteien entweder an die dazu bestimmten Oerter für der ober und niedern Pforten oder am Haus Büren zitiert und wegen der gerügten Exzesse andrer fürbrachter Klagen gegen einander gehört und darauf ferner erkannt, was sich von rechtswegen gebürt. Der eine Gerichtsort für der obern Pforten liegt für Ihr Gnaden Länderei, die neue Stadt genannt zwischen dem Barkhäuser und Siddinghäuser Wege auf einem Hügel, der andere für der nieder Pforten zwischen dem Paderbornschen Weg und dem Wege, so nach Hiddinghausen hinauf lauffet.«

Die Gogerichts-Ordnung des Edelherrn Joachim von Büren vom Jahre 1597 bestimmt, dass gegen Erkenntnisse des Gogerichtes in Zivilsachen nur eine bei dem Edelherrn einzureichende Beschwerde stattfinden soll und setzt dann hinzu: »Würde aber Jemand dieser Ordnung zuwiderhandeln und frevelhafte Prozesse von anderer hoher Oberkeit anspringen und abermals in derselben Sache succumbieren, soll nicht ungestraft bleiben.« Die vorgenannte Gogerichtsordnung von 1597 führte auch für die Herrschaft Büren die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V von 1532 ein. Auf Grund derselben wurden bei den Verhandlungen in Kriminalsachen Schöffen zugezogen.

Die Edelherren von Büren und nach ihnen die Jesuiten besaßen mit der Herrschaft einen nicht ganz un-

bedeutenden Lehnhof, es wurde deshalb auch von Zeit zu Zeit zu Büren ein besonderes Lehn- oder Mannengericht gehalten. Sodann war neben dem Vorsteher in jedem Dorfe der Herrschaft ein Dorfrichter angestellt, (Burrichter genannt), der jedoch anscheinend nur als Vergleichsvermittler und zur Ausführung einzelner gerichtlicher Aufträge diente.¹⁾ Der Gogerichtsbezirk fiel räumlich mit der alten Freigrabschaft zusammen. Seit Ende des 15. Jahrhunderts war Gograf und Freigraf meistens in einer Person vereinigt in der Herrschaft Büren wie dieses auch in der benachbarten Herrschaft Wewelsburg der Fall war. Die freien Stühle der Herrschaft Büren waren im Jahre 1382,²⁾ nachdem der Bischof 1374 Anteil an der Herrschaft Büren bekommen hatte, zu Isinkhusen, einem Weiler bei der Gotteslebenschmühle, welcher, nachdem Rötger von Isinkhusen, wahrscheinlich der letzte seines Stammes, seine sämtlichen Güter dem Kloster Rödeken abgetreten hatte,³⁾ wahrscheinlich eingegangen war. Rötger von Isinkhusen hatte nach dem ebengenannten Kopiar eine Sägemühle und im Burgfrieden von 1382⁴⁾ heisst es: „unde de Afte up, wente an den Ort des Hovess Rötgers van Isinkhusen.“ Der Hof Rötgers von Isinkhusen lag also an der Afte, später (1635) auch vor der niederen Pforte (Aftetor) benannt⁵⁾ und zu Weine unter dem Hagedorne, später (1635) vor der oberen Pforte benannt und zwischen Barkhäuser und Siddinghäuser Weg auf einem Hügel gelegen.⁶⁾ In dem Vertrage von 1382⁷⁾ einigt sich der Bischof von Paderborn mit den Edelherren von Büren

¹⁾ Zeitschrift 43₂, Fol. 4.

²⁾ Grupen Origines Pymontanae, Fol. 195)

³⁾ Cop. Bod. I i. d. Erpernbürger Archiv.

⁴⁾ Grupen, Fol. 196.

⁵⁾ Zeitschrift 43₂, Fol. 20.

⁶⁾ Zeitschrift 43₂, Fol. 20.

⁷⁾ Grupen Orig. Pymont, Fol. 196.

wegen der Brüchtenvertettlung. Der Stuhl von Isinkhusen gehörte dem Bischofe. Der Ausgangspunkt aller Freistühle der Herrschaft Büren war wohl die alte Grafschaft Rameshusen (nach einem ausgegangenen Orië bei Brenken, jetzt noch Rammesfeld, Rammeser Linde etc.), welche der Edelherr Simon von Büren 1374 zur Hälfte an den Bischof von Paderborn verkaufte ¹⁾ und von welcher Bernd Edelherr von Büren am 6. Juli 1370 ²⁾ den Brenkenschen Teil bereits dem Ritter Friedrich von Brenken verpfändet und Simon von Büren am 5. Juli 1372 ³⁾, aber erblich, dem Ritter Friedrich von Brenken abgetreten hatte. Im Jahre 1652, am 4. Oktober, kündigte der Edelherr Moritz von Büren, im Bestreben, die alten versetzten Rechte seiner Familie für die Jesuiten zurückzuerwerben, mittelst notariellen Instrumentes den Versatz, erhielt aber von Arnold von Brenken keine Antwort auf seinen Brief. Vielleicht ist es einer späteren Zeit noch vorbehalten, Urkunden über den Ursprung des Komitates der Edelherren von Büren zu finden. Bis jetzt liegen keine Nachrichten darüber vor. Wie bereits früher gesagt, gehörte die Herrschaft Büren zur Zeit der Gauverfassung zum Gau Almunga. ⁵⁾ Ueber den Komitat in diesem Gau und in dem angrenzenden Gau Sinatfeld, in welchem die Edelherren während des 13. Jahrhundert mit gleichen Rechten wie zu Büren ⁶⁾ auftraten, sind nur wenige Nachrichten bekannt.

¹⁾ Grupen. Fol. 187.

²⁾ Archiv der Erpernburg V. E. Nr. 4.

³⁾ Archiv der Erpernburg V. E. Nr. 6.

⁴⁾ Akten-Reporter der Herrschaft Büren im Staatsarchiv Münster I. a. P. 8 b.

⁵⁾ vgl. Zeitschrift 43₂, Fot. 23

⁶⁾ vgl. westfäl. Urkunden-Buch Bd. IV Nr. 84, 85, 86, 231. Seibertz Urkunden-Buch Nr. 319. Kindlingers Münst. Beitr. Bd. 3 Nr. 89. Grupen aig, Pymont, pay 206, 207 und 212.

⁷⁾ vita Meinwerçi, edit. Pertz Nr. 83 und 107.

In der Lebensbeschreibung Meinwerks wird einmal Ekkiko als Graf im Almegau genannt, sodann aber an anderer Stelle berichtet, dass der Kaiser im Jahre 1021 der Paderborner Kirche den Komitat des verstorbenen Grafen Lindolf (von Arnsberg, Werl) in den Gauen Soratfeld, Sinatfeld, Almunga und Treversga geschenkt habe. Aus Urkunden von 1011 und 1016 geht ferner hervor, ¹⁾ dass zu der dem Hochstift Paderborn geschenkten Streugrafschaft des verstorbenen Grafen Hahold auch ein Anteil am Komitat im Sinatfeld und gräfliche Rechte in der im Almegau gelegenen Ortschaft Silbeke (Silbeke lag nahe bei dem jetzigen Dorfe Eickhoff, von Büren etwa $\frac{5}{4}$ Stunden entfernt. Das Dorf ist um 1470 eingegangen; es kann seiner Lage nach nur zum Almegau gehört haben) gehörten. Sodann werden in einer Urkunde von 1102 in betreff des Dorfes Swinfelde, welches ebenfalls im Almegau lag, ein Graf Lippold und dessen Stellvertreter Walo genannt, die in Dure (Büren?) einer Gerichtssitzung präsidieren. Eben dieselben kommen auch in einer anderen Paderborner Urkunde von 1101 vor. ²⁾ Aber über die Nachkommenschaft aller hier namhaft gemachten Personen schweigt die Geschichte und es fehlt an sicheren Anhaltspunkten, irgend eine dieser Persönlichkeiten mit den Edelleuten von Büren oder überhaupt mit einem der später in Westfalen auftretenden edlen Geschlechter in Verbindung zu bringen.

Der Komitat in den Gauen Almunga und Sinatfeld war nach den angeführten Urkunden in das Eigentum des Hochstifts Paderboru übergegangen. Dasselbe hatte aber gleichzeitig auch den Komitat in den Gauen Paterga, Aga (der A-gau, Wassergau, wird die Gegend umfasst haben, die von den lippischen Bergen zwischen dem Fuhl

¹⁾ Erhard reg. westf. Nr. 82 und 91.

²⁾ Erhard Nr. 171 und 173.

und Grimkebache sich herunterzieht bis in die Nähe der Lippe. Diese Gegend wird von vielen Bächen durchschnitten und muss in früherer Zeit ungewöhnlich wasserreich gewesen sein, da noch heute zahlreiche Abteilungen derselben als Teich, Bruch, Venne, Lake bezeichnet werden. Der Aagau lässt sich auch anderswo nicht unterbringen und seine hier angegebene Lage findet volle Bestätigung durch die Reihenfolge, in welcher der Gau in den Urkunden aufgeführt ist.)¹⁾ Treversgau und Soratfeld, sowie in einem Teile des Netegaues, des sächsischen Hessengaus u. s. w. erworben. Der Hauptvogt des Besitztums, dem die Beschützung desselben oblag, konnte sich überhaupt nur mit der oberen Leitung der weltlichen Regierungsgeschäfte befassen. Es verstand sich von selbst, dass in allen den Gauen zur Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit, zum Aufgebot und zur Führung der Landwehr u. s. w. besondere Beamte tätig sein mussten; und es ist wohl zweifellos, dass die Auswahl auf die Meistbeerbten wegen ihrer durch ihre Besitzung begründeten Autorität fallen musste. Unwahrscheinlich ist es daher nicht, dass die Herren von Büren, welche im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich als ansehnlich begütert in den Gauen Almunga und Sinatfeld erscheinen, dort schon während der Zeit, wo die Grafen von Arnsberg Hauptvögte des Hochstiftes waren (1054—1123), eine obrigkeitliche Stellung hatten; es fehlen aber geschichtliche Belege hierüber.²⁾ Erst in den Jahren 1138 und 1142 geben die Urkunden über die Stellung der Edelherren nähere Auskunft.

¹⁾ Westfäl. Urk.-Buch von Erhard Nr. 79, 82, 91. Schaten, annal. Paderborn, ad ann. 1001.

²⁾ Die Herren von Büren waren nach der Urkunde von 1195 und nach den Lehnverzeichnissen Nr 551, 556, 665 im Urkundenbuche von Seibertz Vasallen der Grafen von Arnsberg, allein ihr in den angeführten Verzeichnissen namhaft gemachtes Lehen bestand nur aus unbedeutenden Gütern. Wäre die hohe Gerichtsbarkeit in der Herr-

Am 18. Juni 1123 war Graf Friedrich von Arnsberg noch Schirmvogt des Hochstiftes Paderborn, am 18. November 1123 erscheint dagegen als Inhaber der Vogtei der Graf Widekind von Schwalenberg, dem im Jahre 1138 sein Sohn Volquin folgt; ¹⁾ es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich hierbei um die Schirmvogtei über das Hochstift Paderborn handelte. Die Grafen von Schwalenberg waren damals sesshaft im Wetigau; ²⁾ ob ihre Entfernung vom Almegau, oder was sonst zur Teilung der Vogtei Veranlassung gegeben haben mag, lässt sich nicht mehr erkennen; eine Teilung hat stattgefunden, es beweisen das die Urkunden des Paderbornschen Bischofs Bernhard I. von 1138 und 1142. In der ersten werden vom Bischofe genannt: »Thietmarus advocatus et dominus Volquinus principalis advocatus,« also neben dem Hauptvogte Volquin von Schwalenberg der Edelherr Thietmar von Büren als beigeordneter Grossvogt des Hochstifts. Dasselbe geschieht in der Urkunde 1142 ³⁾ und die oben angeführten Dokumente über die Gründung der Stadt Büren sowie andere, die sich auf das Sintfeld und die Ortschaften der

schaft Büren ein Lehen der Grafen gewesen, so würde das in den gräflichen Lehnregistern wohl eben so verzeichnet sein, wie es dort hinsichtlich der Herren von Störmede geschieht, die von den Grafen belehnt waren mit der *comecia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipper ode et Elze* (Herrschaft Boke). Zu dieser *comecia magna* wird ursprünglich auch wohl Salzkotten gehört haben, bis nach mehrjährigen Fehden die Herren von Störmede auf ihre Rechte daselbst im Jahre 1277 gänzlich verzichten mussten. Seibertz Urk.-Buch Nr. 1096, 1106, 1107 und Bd. 2 S. 112 Nr. 121.

¹⁾ Erhard Reg. Nr. 192, 194, 228. Die Angabe derjenigen Annalisten, die den Tod des Grafen Friedrich von Arnsberg in das Jahr 1123 setzen, dürfte hiernach die richtige sein. Der Enkel des Grafen Friedrich lag mit dem Bischof Bernhard II von Paderborn (1127—1160) und mit dem Grafen Volquin von Schwalenberg in Fehde (Schorten annal. Paderb. adann 1145. Wigands Archiv Bd. 5 S. 24.

²⁾ Zu den Erwerbungen in Waldeck scheint den Grafen von Schwalenberg erst die Vogtei über Kloster Arolsen den Weg gebahnt zu haben.

³⁾ Erhard Regesta Nr. 228, 236.

Herrschaft Wewelsburg¹⁾ beziehen, lassen keinen Zweifel darüber, dass der Anteil der Edelherren an der Paderborner Vogtei den Gau Sinatfeld und den Almegau umfasste. Diese Vogtei ist die Grundlage des Hoch- oder Gogerichts und der sonstigen Herrscherrechte, welche die Edelherren und nach ihnen die Jesuiten dort besaßen; wenigstens lassen sich diese Rechte geschichtlich auf eine frühere Zeit nicht zurückführen.

Die Freistühle wurden von der bischöflichen Kirche zu Paderborn besonders verliehen, im unterwaldischen Bezirke des Hochstiftes, wo die Kirche sämtliche Komitate besass, hatte sie die Grafen von Schwalenberg-Waldeck mit vielen Freistühlen bedacht. Von den Grafen waren solche weiter zu Lehen gegeben, namentlich waren von ihnen die Edelherren von Büren mit den Freistühlen in Sintfelde, mit einem Freistuhle zu Rameshusen, ferner mit Freistühlen zu Langenstrassen, zu Holthausen bei Geseke (Hölterhof) und zu Stalpe — einer zwischen Geseke und Salzkotten eingegangenen Ansiedlung — belehnt.²⁾ Die in den Gauen Soratfeld und Paterga gelegenen Freistühle, welche die Grafen von Waldeck den Herren von Kalenberg verliehen hatten, sind verzeichnet in der Anlage VI zu dem Werke von Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. Die Grafen blieben auch im Besitze des Lehensobereigentums der Freistühle, nachdem sie 1189 und 1193 die Schirmvogtei über das Hochstift an dieses abgetreten hatten. Die Vogteien wurden in den Familien der Vögte erblich, wozu wohl nicht wenig beitragen mochte, dass

¹⁾ Westfäl. Urkundenbuch, Bd. 4 Nr. 84, 85, 231. Grupen, orig. Pymont, pag. 199, 212. Zeitschrift für westf. Geschichte, Bd. 22. S. 345—349.

²⁾ Waldecksches Lehnsregister aus der Zeit von 1332—1348 in dem Urkunden-Buche von Waldeck Nr. 31. Asseburger Urkunden-Buch Nr. 431.

ursprünglich der König den Vögten den Bann verlieh und diese infolgedessen gewissermassen unabhängig von der Kirche standen. Bei den Missbräuchen, welche bekanntlich die Vögte nur zu oft von der ihnen anvertrauten Gewalt sich erlaubten, waren die kirchlichen Institute namentlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts unablässig bemüht, die mit der Vogtei verbundenen Rechte an sich zu bringen. Dem Fürstbischof Bernhard II und dem Domkapitel zu Paderborn gelang es in den Jahren 1189 und 1193, die Hauptvogtei von den Grafen von Schwalenberg-Waldeck käuflich zu erwerben.¹⁾ Zwei Jahre später trat dann der Fürstbischof auch mit den Edelherren von Büren in Unterhandlungen,²⁾ bei denen es unverkennbar darauf abgesehen war, die Herren in eine grössere Abhängigkeit von der bischöflichen Kirche zu bringen und eben dadurch die Leute der Kirche gegen Bedrückungen der Edelherren möglichst zu schützen. Nach den Denkschriften der Edelherren und des Fürstbischofs, welche über diese Verhandlungen vorliegen, haben sich aber sofort Missverständnisse über die getroffenen Verabredungen ergeben. Nach dem Berichte der Edelherren haben sie ihre Burg und Dorfschaft Büren mit nur 30 Hufen der paderbornschen Kirche zu Lehn aufgetragen, der Fürstbischof hat ihnen dagegen zugesichert, dass sie niemals zum Kriegsdienste jenseits der Alpen herangezogen werden und es ist verabredet, dass im Falle eines Krieges des Fürsten gegen die Grafen von Arnsberg einer der Edelherren zu dem Grafen übergehen darf. Sodann, sagen die Edelherren, ist schliesslich bedungen: »dass wir dasjenige behalten, was wir

¹⁾ Erhard a. a. O. Nr. 490, 527.

²⁾ Erhard Reg. Nr. 468, 469. Schaten, ann. Paderb. ad ann 1195. Ueber das Datum der bei Erhard a. a. O. abgedruckten Urkunden ist zu vergleichen: Gieffers, Ehrenrettung des Jesuiten Schaten, S. 44, 45.

bekommen haben und unsere Güter mit der früheren Freiheit des Eigentums wieder besitzen, falls der Bischof und die Kirche hinsichtlich der ihnen von uns aufgetragenen Güter uns zu nahetreten und Unrecht zufügen würden.« In der Denkschrift des Fürstbischofs geschieht dagegen der letzteren Verabredung und der Zusicherung hinsichtlich des Kriegsdienstes jenseits der Alpen keine Erwähnung; der Fürst bedingt auch, dass derjenige der Edelherren, der sich zu dem Grafen von Arnsberg begibt, keine Feindseligkeiten gegen das Hochstift sich erlauben darf und behauptet, dass nicht 30 Hufen, sondern sämtliche Zubehörungen der Burg Büren der Paderborner Kirche zu Lehen aufgetragen worden. Es war also nicht zu einer vollständigen Verständigung über alle einzelne Bedingungen des Vertrages gekommen und eine förmliche, besiegelte Ausfertigung war, wie auch die Amortation des Fürstbischofs Bernhard III aus der Zeit 1203 bis 1214 ergibt,¹⁾ nicht erfolgt. Es finden sich auch unter den sehr zahlreichen Urkunden, welche den Prozessakten Paderborn gegen Büren, betreffend die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Büren, beigedruckt sind, weder Paderborner Lehnbriefe noch Bürensche Lehnreverse aus der Zeit vor dem Jahre 1382 und doch ist von Paderbornscher Seite augenscheinlich alles hervorgesucht, was hinsichtlich der Unterordnung der Herrschaft unter die Fürstbischöfe aufzufinden war. Ob die Zusicherung hinsichtlich der Kriegsdienste jenseits der Alpen von Paderborn nicht erfüllt werden konnte, da die Edelherren wohl dem Banner des Herzogs, also damals — 1195 — dem Banner des Erzbischofs von Köln folgen müssten, oder ob die Erzbischöfe auf Grund ihres Herzog-

¹⁾ Erhard, Reg. Nr. 469. Bernhard III wurde Bischof von Paderborn 1203, und der in dieser Urkunde genannte Graf Heinrich von Schwalenberg war bereits 1214 gestorben. Westfäl. Urkunden-Buch, Bd. IV Nr. 58.

tums wegen Anlegung der Stadt Büren Schwierigkeiten erhoben haben, ¹⁾ oder was sonst das völlige Einvernehmen der Edelherren mit der Paderborner Kirche verhindert haben mag, ist aus den überlieferten Nachrichten nicht ersichtlich. Es geht nur soviel aus dem weiteren Verlauf der Geschichte hervor, dass die Edelherren im Besitze des Münzrechtes, ²⁾ der Zollgerechtigkeit und der ihnen 1195 verliehenen Zehnten blieben, dass sie aber bis zum letzten Viertel des 13. Jahrhunderts urkundlich fast fortwährend im Gefolge der Erzbischöfe von Köln erscheinen und 1254 als deren Verbündete im Kriege gegen den Fürstbischof Simon I von Paderborn auftraten. Einer der Edelherren von Büren -- wahrscheinlich Bertold III -- gehört überdies zu den westfälischen Magnaten, die am 12. Februar 1254 über die Gefangennehmung ihres Feindes, des Fürstbischofs Simon, an den päpstlichen Hof Bericht erstatten, um das Verfahren des Erzbischofs zu rechtfertigen. ³⁾ Die Edelherren erschienen überhaupt während des 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in einer Stellung, dass ihnen in den Herrschaften Büren, Wünnenberg und Wewelsburg die Landeshoheit, soweit diese damals im allgemeinen schon entwickelt war, nicht abgesprochen werden kann. Allerdings fehlte ihnen herzogliche Gewalt und auch die Lehnverbindung mit Kaiser und Reich. Dasselbe war aber zu jener Zeit auch bei anderen Dynasten und Grafen der Fall und selbst die Fürstbischöfe von Paderborn mussten in ihrem Gebiete damals noch den Erzbischof von Köln als Herzog anerkennen. Die Lehnabhängigkeit von der Paderborner

¹⁾ Im Jahre 1200 legte der Erzbischof Adolf von Köln die Stadt Rüthenau an; es scheint, dass sie als Grenzfestung gegen die kurz vorher gegründete, nur eine Meile entfernte Stadt Büren dienen sollte. Urk.-Buch v. Seibertz, Nr. 113.

²⁾ Die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn von Weingärtner, S. 174

³⁾ Seibertz Urk.-Buch Nr. 281.

Kirche, die ohnehin in Beziehung auf die Herrschaft Büren nicht anerkannt war, steht den landeshoheitlichen Rechten nicht entgegen, da bekanntlich mehr oder minder fast alle deutsche Territorien aus Lehnstücken verschiedener Lehnsherren zusammengesetzt waren. Eine einzige Urkunde des Archivs der Stadt Büren, ausgestellt 1292 in die *Vincenti martyris* von dem Fürstbischof Otto von Paderborn, weist scheinbar einen weltlichen Regierungsakt dieses Fürstbischofs in der Stadt Büren nach. Der Bischof verzichtet in dieser Urkunde auf die Anklage, die er gegen die Edelherren von Büren und gegen die Bürger daselbst wegen Tötung der Juden erhoben hat und gestattet denselben, aus den bereits dargebrachten Opfern und den bis zum nächsten Johannesfeste noch zu erwartenden Gaben eine Kapelle in Büren zu bauen.¹⁾ Diese Anklage des Fürstbischofs greift jedoch in Wirklichkeit nicht in die Rechte der Territorialherren ein, sie betrifft die Juden, welche damals kaiserliche Kammerknechte waren und beweist nur, dass dem Fürstbischofe in seiner Diözese der Judenschutz vom kaiserlichen Hofe übertragen war. Der Fürstbischof Bernhard V von Paderborn (1321—1341), in dessen Regierungshandlungen überhaupt ein planmässiges Streben nach Befestigung und Erweiterung der Landeshoheit zu erkennen ist, sucht der weiteren Ausdehnung der Herrschaft der Edelherren engere Schranken zu setzen, zumal diese um die Zeit von 1300 die Stadt Wünnenberg am Sintfelde gegründet und derselben das Stadtrecht von Büren verliehen hatte. Er griff in das Territorium der Edelherren ein, indem er 1324 oder 1325 die Hunnenburg zwischen Brenken und Büren und die Burg Fürsten-

¹⁾ Die Urkunde hat stellenweise durch Nässe gelitten, ein wörtlicher Abdruck ist deshalb untunlich. Die Tötung der Juden steht im Zusammenhange mit der Legende über die Sakramentskapelle zu Büren. Schaten, *annal. Paderb.* ad ann. 1337.

berg, eine halbe Stunde östlich von Wünnenberg, errichten liess. Berthold von Büren-Davensberg setzte sich hiergegen zur Wehr, es kam zur Fehde gegen den Bischof, die durch den im Frühjahr 1326 zu Bödeken abgeschlossenen Frieden oder Waffenstillstand vorläufig beendet wurde.¹⁾ Nach Inhalt dieses Friedensschlusses tritt der Fürstbischof die Hälfte der Hunnenburg eigentümlich an den Edelherrn Bertold ab, letzterer verspricht dagegen, während der Lebenszeit des Fürstbischofs Bernhard keine Ansprüche auf die Burg Fürstenberg zu machen, behält sich aber nach dem Tode des Bischofs seine Rechte vor. Zugleich schliessen beide für die Lebenszeit des Bischofs ein wechselseitiges Schutzbündnis, Bertold von Büren stellt seine Burgen Büren und Davensberg dem Bischofe zur Hilfe bereit und letzterer will seine Städte und Burgen dem Edelherrn Bertold zu dessen Schutz öffnen. Bedungen ist aber hierbei ausdrücklich, dass durch dieses Bündnis die Nachfolger des Bischofs Bernard in ihren Rechten gegen die Herren von Büren, sowie umgekehrt diese Herren in ihren Ansprüchen gegen die Paderbornsche Kirche nicht gekränkt werden, vielmehr die früheren wechselseitigen Rechte unverändert bleiben sollen. Der Fürstbischof hatte bei diesem Vorbehalte wohl die Verhandlung von 1195 über die Gründung der Stadt Büren im Auge, er nahm aber doch keinen Anstand, in der über die Sakramentskapelle zu Büren ausgestellten Urkunde vom Jahre 1337 die Edelherrn ausdrücklich als *temporales Domini* in Büren zu bezeichnen.²⁾

Mit dem Jahre 1355 beginnt der Niedergang des Geschlechtes. Infolge von Teilungen der Besitzungen am Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Wigands Archiv, Bd. 3, Heft 4, S. 215—217.

²⁾ Schaten, *annal.*, Paderb., ad ann. 1337.

trennte sich dasselbe in die drei Linien von Büren-Wewelsburg, von Büren-Davensberg und von Büren-Wünneberg. Schon durch diese Teilungen musste die Macht und das Ansehen der Familie verlieren. 1355 verkaufte dann die Wünneberger Linie die Herrschaft Wünneberg nebst dem dazu gehörenden Teile der Burg Fürstenberg an das Hochstift Paderborn.¹⁾ Die von Bürensche Familie hatte damals viele Feinde. Am 13. Juni 1357²⁾ verabreden Bischof Ludwig von Münster und Graf Engelbert von der Mark, das Schloss Davensberg, woraus ihrem Lande viel Schaden verursacht wird, zu zerstören. Dat. feria III post festum Sakramenti. Am 18. März 1357³⁾ gelobt Berthold der Jüngere von Büren, keinen Frieden mit Köln ohne die Einwilligung des Grafen von Arnsberg zu schliessen. Der Erzbischof von Köln, Wilhelm (von Gennep 1249 – 1362) hatte am 3. Oktober 1356⁴⁾ den Ritter Johann von Padberg zum Marschall von Westfalen gemacht, um an ihm und seinen verbündeten Rittern, Hilfe in seiner Fehde gegen Gottfried, den letzten Grafen von Arnsberg, zu haben. In dieser Fehde wurden die Städte Winterberg und der Ring Padberg zerstört⁵⁾, und sie kostete dem Beteiligten bedeutende Summen.⁶⁾

1374 veräußern die Herren von Büren zu Wewelsburg einen Teil der Herrschaft Büren und 1379, 1384 und 1391 auch die Herrschaft Wewelsburg an den Fürstbischof von Paderborn.⁷⁾ Den Edelherren von der Linie Büren-Davensberg scheint die durch ihre Stammesvettern

¹⁾ Grupen, orig. Pymont. p. 212.

²⁾ Staats-Archiv Münster, Herrschaft Büren Urk. Rep. Nr. 119.

³⁾ Gelonii Farragnies III S. 49.

⁴⁾ Seiberts, Landes- und Rechtsgeschichte IV fol. 34/35.

⁵⁾ Seiberts, Urkundenbuch Nr. 744/45.

⁶⁾ Seiberts, Landes- und Rechtsgeschichte IV fol. 35.

⁷⁾ Grupen orig. Pymont. pag. 199. Zeitschrift für westfälische Geschichte Bd. 22. S. 345.

refolgte Veräußerung eines Teiles der Herrschaft Büren am empfindlichsten gewesen zu sein. Sie erreichten auch wahrscheinlich durch Berufung auf die Stammguts-Eigenschaften und das ihnen deshalb zustehende Näherrecht, (Retractus gentilitius) dass ihnen der Fürstbischof und das Domkapitel zu Paderborn, laut Urkunde von 1374 das Recht zugestanden, den veräußerten Teil der Herrschaft für eine bestimmte Summe zurückzukaufen. ¹⁾ Wohl in der Hoffnung, durch Vermittelung und Untertützung des Erzbischofs Friedrich von Köln den Wiederkauf bewirken zu können, trugen dann die Edelherren dem Erzbischof ihre Hälfte der Burg und der Stadt Büren zu Lehn auf, sie räumten demselben dabei ein Besatzungsrecht in der Burg ein und versprachen, auch die andere Hälfte nach erfolgter Einlösung ebenfalls der kölnischen Kirche als Lehn zu unterwerfen. ²⁾ Hiergegen mag aber von Seiten Paderborns sehr ernst eingeschritten worden sein. Die Edelherren liessen sich im Jahre 1382 herbei, mit dem Fürstbischöfe von Paderborn einen Vergleich einzugehen, wodurch ihnen alle Aussicht zur Wiedererlangung der ganzen Herrschaft genommen war. ³⁾ Sie verpflichteten sich in diesem Vergleiche, ihren Teil des Schlosses und der Herrschaft Büren als Mann- und Weiber-Lehn vom Hochstift Paderborn zu empfangen, sie räumten diesem sogar ein Verkaufsrecht für den Fall der Veräußerung ihrer Herrschaft ein und verzichteten für immer auf das ihnen 1364 zugestandene Wiederkaufsrecht. Die Linien von Büren-Wünneberg und Büren-Wewelsburg starben sehr bald nach der Veräußerung ihrer Beszung aus. Ihre Aktivlehne und die Freigrafschaften Düdinghausen und Grönebach fielen zwar den Herren von Büren-

¹⁾ Gruben I. e. p. 191.

²⁾ Zeitschrift Bd. VIII S. 145.

³⁾ Gruben C. e. p. 193.

Davensberg zu, allein diese schwächten sich 1425 wieder durch eine Teilung, indem die Besitzungen zu Davensberg ganz von den übrigen getrennt wurden.¹⁾ Von jetzt an findet man die in Büren sesshaft gebliebenen Edelherrn in Gemeinschaft mit der Paderborner Ritterschaft tätig in Angelegenheiten des Fürstentums Paderborn. So im Jahre 1431 bei Gelegenheit, wo dem Unternehmen des Erzbischofs Diederichs von Köln entgegen getreten wurde, der das Fürstentum Paderborn dem Erzstifte Köln einverleihen wollte,²⁾ ferner im Jahre 1492, als dem erkrankten Fürstbischöfe Simon III ein Verwaltungsrat aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den städtischen Bürgermeistern zur Seite gesetzt wurde.³⁾ Es scheint übrigens, als ob der Edelherr Bernhard von Büren 1456 noch einmal eine Diversion versucht habe, indem er die Burg Ringelstein nebst einigen Ortschaften dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auftrug.⁴⁾ Die Edelherrn liessen zu, dass 1510 nicht allein von der fürstlichen Hälfte der Stadt, sondern von der ganzen Stadt Büren der Beitrag berichtet wurde zu dem s. g. Willkommen, welches die Paderborner Landstände dem Fürstbischof Erich bewilligt hatten; sie liessen demnächst die auf die einzelnen Ortschaften der Herrschaft repartierten Schatzungen für die Paderbornsche Landeskasse einziehen; sie erkannten am Ende des 16. Jahrhunderts in dem gegen sie angestregten Prozesse die Kompetenz des fürstlich paderbornschen Hofgerichtes an und die Appellationen gegen die Er-

¹⁾ Zeitschrift für westf. Geschichte, Bd. VIII S. 147.

²⁾ In der Urkunde bei Schaten l. c. ad ann. 1431 steht an der Spitze der Paderborner Ritterschaft *Illustris nobilis Bernhardus de Büren* und in dem Berichte des Domkapitels an das Konzil zu Konstanz vom Jahre 1434 heisst es schon: *Baroniae in Buren de mero jure spectant ad Ecclesiam Paderbornensem*. Schaten ad ann. 1434.

³⁾ Wigands Archiv Bd. 4 S. 63.

⁴⁾ Bruchstücke zur Erläuterung deutscher Geschichte von Kopp, Bd. 2 S. 148.

kenntnisse nicht allein des Sammtgerichtes, sondern auch des Gogerichtes zu Büren [wurden seitdem von dem fürstlichen Hofgerichte entschieden. Bei diesen tatsächlichen Verhältnissen nimm: auch der Sekretär Reineke in seinem oben erwähnten Bericht von 1635 keinen Anstand, offen anzuerkennen, dass die Edelherrnschen vor seiner Zeit »sich der Landsässerei akkomodiert haben,« und wenn der letzte seines Stammes, der Edelherr Moritz von Büren, noch im Jahre 1656, zu einer Zeit, wo er schon jahrelang dem Jesuiten-Orden angehörte, dem Fürstbischefe von Paderborn mit der Behauptung entgegentrat: »Die Herrschaft Büren liege zwar im Bistum, aber keineswegs im fürstlichen Territorium von Paderborn,«¹⁾ so lässt sich das nur aus einem gar zu lebhaften Bewusstsein der alten angestummtten Hoheit seines Hauses erklären, — es war unbedingt zu spät.

Im Anfange des 12. Jahrhunderts, wo die Edelherrn von Büren als Grossvögte des Hochstifts im Sintfelde und Almegau auftraten, war der staatsrechtliche Grundsatz, dass solche Vögte den Bann vom Könige zu empfangen hätten, hier noch nicht ganz aus der Uebung gekommen. Im Jahre 1128 gründete im Wetigau Graf Widekind von Schwalenberg das Benediktinerkloster Marienmünster; der Fürstbischof von Paderborn stellte darüber unter Zuziehung des Grafen Widekind eine Urkunde aus und bestimmte in derselben: *De electione advocati hoc statuimus, ut si in congregatione Widekindi comitis idoneam et sibi placentem personam invenerint, ipsam eligant in advocatum. Si vero rapax et negligens extiterit, sine dilatione amatus careat officio-aliumque sibi ecclesia, ubi voluerit et quem voluerit provideat, qui petitione et patrocinio Paderbornensis episcopi regali banno*

¹⁾ Prozessakten Paderborn gegen Büren, Anlage M. M. M.

investiatur. ¹⁾ Hiernach ist in dem Falle, wo die Klosterherren einen Vogt aus dem Geschlechte der Grafen von Schwalenberg erwählen, nicht die Rede davon, dass der Fürstbischof für die Verleihung des Königsbannes sorgen wolle, wohl aber will der Bischof, wenn ein anderer, nicht dem Geschlechte von Schwalenberg angehörender Vogt ernannt wird, diesem den Königsbann zu erwirken suchen. Die Grafen von Schwalenberg hatten im Wetigau, zu welchem das Kloster gehörte, die Grafschaft erblich an sich gebracht; ²⁾ ein wesentlicher Bestandteil der Grafschaft war aber der Gerichtsban, sie waren also schon im erblichen Besitz desselben. Jeder andere Vogt dagegen, dem dort noch keine Gerichtsbarkeit zustand, erlangte seine Legitimation erst durch den ihm vom Könige erteilten Königsbann. Die Grafen von Schwalenberg waren verwandt mit den Edelherren von Büren. Die verwitwete Gräfin Burghards von Schwalenberg, Agnes, besiegelte 1350 einen Brief mit ihrem Blutsverwandten Johann von Büren. ³⁾ Am 26. Juni 1337 bestätigte Johann von Büren, Domherr zu Paderborn, den Verkauf von Zehnten etc. zu Büren, Barkhausen und Siddinghausen seitens seines Bruders an die Witwe des Grafen Günther von Schwalenberg, Mechtildis. ⁴⁾ Ueber die Frage, wie es sich mit der Verleihung des Königsbannes an die Edelherren von Büren bei Antretung der Vogtei verhält, gibt die Geschichte keine spezielle Auskunft. Es drängt sich daneben aber auch noch die

¹⁾ Erhard a. a. O. Nr. 205.

²⁾ Im Jahre 1118 lag Belle, unzweifelhaft ein Zubehör des Wetigaus, in comitate Liudgeri Ducis (Additamenta von Wilmans, Nr. 30 und Erhard a. a. O. Nr. 241). Ob der Herzog und nachherige Kaiser Lothar diese Komitatsrechte durch die Heirat mit der Erbtöchter von Braunschweig erworben hat und ob die Grafen von Schwalenberg ursprünglich als Vizegrafen den Komitat im Wetigau verwaltet haben?

³⁾ Schaten II p. 324 sub ann. 1350, Grupen orig. Pymont. Fol. 124.

⁴⁾ Archiv der Erpernburg XIV C. 4, vergl. auch Varnhagen Waldecksche Geschichte I Fol. 445.

weitere Frage auf: wer erteilte 1195 dem Stadtrichter zu Büren und dem von den Edelherren ernannten Gografen den Blutbann? Nach der Theorie hätte dieses vom Herzoge geschehen sollen;¹⁾ es mochte jedoch bei vielen Magnaten schon damals zur Geltung gekommen sein, was der im Anfange des 14. Jahrhunderts abgefasste Bericht über das westfälische Marschallsamt sagt: »Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit.«²⁾ Also jeder Graf (Vizegraf oder Grossvogt) stellte selbst seine Gografen an und entliess sie nach Belieben. Abt Arnold von Lübeck berichtet über die der Achterklärung Heinrich des Löwen zunächst folgende Zeit: »In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque, quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat.« Bei dem Erzbischofe von Köln sorgten schon die rheinischen Magnaten und die Stadt Köln dafür, dass er nicht in die Lage kam, in dem ihm überwiesenen Teile des westfälischen Herzogtums den Löwen völlig zu ersetzen und Herzog Bernhard von Anhalt war bekanntlich auch nicht der Mann,³⁾ die ihm übertragenen herzoglichen Rechte mit Nachdruck zur Geltung zu bringen.⁴⁾

Der vorliegende Exkurs aus der fleissigen, gründlichen und in der Lokalgeschichte Bürens wohl am meisten bewanderten Feder des verstorbenen Kreisgerichtsrates Dr. Wilh. Spencken sei mir zum Zwecke der Bekanntgabe der interessanten Darstellung für weitere Kreise gestattet. Vergebens suchte ich die Verleihung des Komitats an die Edelherren zu ermitteln, vergebens für

¹⁾ Urkundenbuch von Seibertz, Bd. I, S. 644. — Die Herzogsgewalt in Westfalen von H. Grauert, S. 57—76, Nota 5.

²⁾ Seibertz a. a. O.

³⁾ »Nec ab imperio iusta statum prioris est honoratus, nec a principibus vel terrae nobilioribus est reputatus.« Arnoldus Lübec Lib. II cap. I.

⁴⁾ Vergl. Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren von Dr. Wilh. Spancken, Zeitschrift 43, Fol. 22—37.

Ringelstein eine alte Malstätte. Die das Frei- und Gogericht umfassende Gewalt kann nur auf einer früheren, von dem Inhaber des Komitats und der Grossvogtei ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Verleihung ausgehen. Rührt diese Verleihung von der Paderborner Kirche, von den Grafen von Arnsberg oder denen von Schwalenberg-Waldeck her? Die vorhandenen Urkunden lassen diese Frage offen. Es ist vor 1500 in denselben von einer Gerichtsstätte in Ringelstein nie die Rede gewesen. Trotzdem war im Volksmunde ¹⁾ die vorhandene Gerichtsstelle bei der Burg, ein nach Osten offenes, kreisförmiges Gemäuer ²⁾ als Freistuhl bekannt. Entweder hat man nach 1500 dort wirklich das Freigericht gehegt, oder es hat der Volksmund der in Ringelstein zur Aburteilung der Verbrecher vorhandenen Gerichtsstelle nach altem Brauche, oder weil die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung erforderlichen Beisitzer (Schöffen) Freie waren, den Namen gegeben. Die Jurisdiktionsstreitigkeiten des Jesuiten Edelherrn Moritz von Büren mit dem Bischofe von Paderborn haben uns eine Menge Kriminalprozesse des Gerichtes zu Ringelstein erhalten. Wir werden hierunter mehrere solcher Prozesse bringen. Eine Akte ³⁾ über einen Kriminalprozess gegen Meister Hillebrand im Jahre 1584 hat die Bezeichnung »Acta Criminalia iudicii Ringelstein prioris saeculi usque ad annum obitus R. P. Mauricii 1661.« War das Jahr 1584 vielleicht das erste Jahr der Ringelsteiner Gerichtstätigkeit? Jedenfalls geht dieselbe nicht viel weiter zurück. Vielleicht gibt das Aktenstück P 6 b Fasciculus VIII C des Aktenrepertoires im Staatsarchive Münster, welches einen Bericht der Jesuiten an den Fürstbischof Dietrich von

¹⁾ Nach dem Vermessungswerk der Oberförsterei Büren Cap. VIII.

²⁾ siehe Seite 20 dieser Schrift.

³⁾ Staatsarchiv Münster, Akten-Reporter der Herrschaft Büren P6 b.

Fürstenberg über die Jurisdiktion des Ringelsteiner Gerichtes enthält, Näheres darüber an. Meine Zeit reichte in Münster leider nicht, um alles gründlich zu sichten.

Der Kerker in Ringelstein befand sich in zwei tiefen Kellern, in welchen die Verbrecher an Holzblöcken angeschlossen wurden. Am 28. Januar 1658 erklärte vor Johannes Schmidt (clericus Paderbornensis) Notar und Zeugen in der Behausung des Bürenschen Amtmannes Johann Heppen, der Prokonsul Everhardus Voslau zu Büren, dass vor ca. drei oder vier Jahren ein Abschnitt mit Brettern und daran befindlichen Halsbändern (Kak) auf dem Vorplatz des Hauses Büren errichtet; er meine, dass Knickvoss Frau von Weiberg an selbigen Halsbändern gestanden; was sie verbrochen, wisse er nicht, ob, ehe der Herr von Büren den geistlichen Stand angenommen sich anderswo auf demselben Platze Halsbänder befunden haben, wisse er nicht. Dagegen versichert derselbe, dass diejenigen, welche das Anschliessen in der Herrschaft delinquendo verdient hätten, vorher nach Ringelstein gebracht worden und allda an den ohnweit davon gesetzten Kak gestellet seien. Seit kurzem aber würden die Delinquenten in der Herrschaft unter einem anderen Schein an das Haus Büren gefordert und allda mit Anschliessen gestraft.

An demselben Tage erklärt der Heinrich Kellerhauss regens Konsul Bürensis wegen der neulicher Zeit angehefteten Halsbänder unter anderem, dass diejenigen, welche ausserhalb des Stadtdistriktes und St. Urbansweges in criminalibus und civilibus delinquieren, nach Ringelstein gebracht würden und allda nach Beschaffenheit ihres Uebertretens gestraft, auch sei allda ein Kak mit angehefteten Banden vorhanden. Auch die Stadt Büren hatte einen Kak, über welchen der Bischof die Jurisdiktion prätendierte. ¹⁾

¹⁾ Aus Behauptung und Wahrheit, Deduktion des Paderborner Bischofs Dietrich Adolph gegen Moritz von Büren vom Jahre 1658, gedruckt zu Paderborn bei der Witwe Huber.